

1. Geltungsbereich

Mit der Bestellung durch AMT AG beim Lieferanten akzeptiert dieser die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diese sind integraler Vertragsbestandteil zwischen dem Lieferanten und der AMT AG. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form. AMT AG behält sich vor, die Einkaufsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung abzuändern.

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Auf der Auftragsbestätigung und generell im Schriftverkehr ist stets die Einkaufsauftragsnummer von AMT AG zu nennen. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als AMT AG diesen nachträglich schriftlich zustimmt. Die Annahme der Auftragsbestätigung, der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch AMT AG stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachtet AMT AG die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Preis versteht sich fest und schliesst sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art ein. Nach Erhalt der Ware und der Rechnung am Bestimmungsort gilt eine Zahlungsbedingung von 60 Tagen netto.

3. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht durch Übergabe an AMT AG oder den von AMT AG bezeichneten Dritten an AMT AG über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.

4. Liefertermin

Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Zu früh eingehende Lieferungen können entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei AMT AG oder einem Dritten eingelagert werden. Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz hat AMT AG das Recht, eine Verzugsgebühr in Höhe von 0.5% des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, bis höchstens 5%. Der Verzug tritt mit Ablauf des Liefertermins, ohne weitere schriftliche Mahnung, ein.

5. Transport

Lieferungen erfolgen durch den Lieferanten frei verzollt an den benannten Bestimmungsort oder bei dessen Fehlen an den Schweizer Geschäftssitz von AMT AG (DDP, Incoterms 2010). Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Wird verrechnete Leihverpackung nicht bezahlt, wird diese franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn AMT AG den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernimmt.

6. Gewährleistung

Der Lieferant leistet AMT AG volle Rechts- und Sachgewähr. Er haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferanten bekanntgegebenen Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten. AMT AG ist nicht verpflichtet, die Ware bei Ablieferung auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie

sind jedoch innert 10 Arbeitstagen nach Bekanntwerden zu rügen.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat AMT AG die freie Wahl, Wandelung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Ersatz von direktem und indirektem Schaden, zu verlangen. AMT AG kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die mindestens zweijährige Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist AMT AG jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandener Schaden zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist aller vorstehend genannten Ansprüche beträgt mindestens zwei Jahre ab Entdeckung des betreffenden Mangels/Schadens an der gelieferten Ware durch AMT AG.

7. Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

Der Lieferant wird unter Verwendung eines ordnungsgemässen Formblatts eine schriftliche, mit allen erforderlichen Angaben versehene und ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (Ursprungsnachweis) sowie weitere benötigte Deklarationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter mit Hinweisen zur Transportart) abgeben. Diese Erklärungen sind AMT AG spätestens mit der ersten Lieferung zuzustellen. Nachträglich erforderliche Deklarationen, werden vom Lieferanten auf Geheiss von AMT AG hin innert 5 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland, auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes. Entsprechendes gilt auch für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslandslieferungen und solchen innerhalb der Europäischen Union. Der Lieferant wird AMT AG unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet AMT AG innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferantenerklärungen gemäss der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

8. Umweltverpflichtungen

Der Lieferant muss die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Die gelieferte Ware darf keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Heimatlandes des Lieferanten, der Europäischen Union oder eines der Länder, in denen die Produkte oder Teile auf den Markt gebracht und benutzt werden, verboten sind.

9. Haftungsrisiken

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er AMT AG beliefert und mindestens zehn Jahre darüber hinaus, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie der Freistellung von AMT AG angemessen abdeckt, weltweit gültig ist (inkl. USA/Kanada) und auch die Ein- und Ausbaurkosten miteinschliesst. Der Versicherungsschutz ist AMT AG auf Verlangen nachzuweisen. AMT AG ist zudem berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die ihr gegenüber den eigenen Kunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen. Der Lieferant hält AMT AG des Weiteren in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor

Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen uns angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch von AMT AG beizutreten oder das Verfahren an Stelle von AMT AG auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

10. Urheberrecht

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Software usw. sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum von AMT AG. Ohne schriftliche Zustimmung von AMT AG dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Von AMT AG bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Pläne usw. bleiben im Eigentum von AMT AG, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AMT AG weder geändert, vernichtet noch für Dritte benützt werden.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien hinsichtlich der vereinbarten Lieferungen und Leistungen findet das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort des Unternehmenssitzes von AMT AG. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis, dem diese Lieferungen und Leistungen zugrunde liegen, ist 5312 Döttingen (Schweiz). Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt, in Kraft.